

Wenn die Natur mehr als eine Ware wäre

Autor(en): **Leimbacher, Jörg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **3 (1990)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-119281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für die meisten von uns ist – zumindest theoretisch – klar, dass der Mensch keine Ware ist (oder sein sollte). Menschen werden in der Regel nicht gekauft oder verkauft; wir vermieten unsere Kinderchen nicht, und wir werfen auch unsere Grossmutter nicht weg, wenn sie uns nicht mehr passt.

Gefragt nach einem Grund für solches Verhalten, wird vielleicht darauf hingewiesen, ein Mensch sei eben ein Mensch, ein Mensch könne nicht mit Gold aufgewogen werden, ein Mensch habe doch seine eigene Würde, genau wie du und ich, ein Mensch habe auch Rechte, die es zu achten gelte usw., usf.

Ganz anders die Natur. Die Natur ist heute eine Ware. Ein Ding. Eine Sache. Niemand denkt sich etwas dabei, wenn er ein Grundstück verpachtet, eine Kuh schlachtet, wenn er die Luft durch Schadstoffe und den Regenwald durch Hamburger ersetzt.

Und haben sie nicht alle recht? Die Natur ist rechtlich ja als eine Sache, als ein beherrschbarer körperlicher Gegenstand, definiert. Und sie hat heute, ganz im Gegensatz zu uns Menschen, auch keine Rechte – Rechte, die es zu achten gälte. Die Natur ist vielmehr ein Rechtsobjekt, an dem wir Menschen, die Rechtssubjekte, Rechte haben. Sie selber ist rechtlos.

Der wohl zentralste Ausdruck dieser einseitigen Beziehung zwischen Herrscher und Beherrscher ist das Eigentum. In

VON JÖRG LEIMBACHER

WENN DIE

MEHR ALS

Artikel 641 Absatz 1 unseres Zivilgesetzbuches (ZGB) heisst es, wer Eigentümer einer Sache sei, könne über diese nach seinem Belieben verfügen.

Und das machen wir denn auch: Wir begradigen Flüsse, verbetonieren unsere Böden, verpesten die Luft, verwandeln unsere Gewässer in Kloaken und zerstören die letzten naturnahen Lebensräume. Hier Herrscher – da Sklavin.

Nun handelt es sich aber weder bei Rechtsordnungen noch

bei Weltanschauungen um «Naturgesetze». Die Natur (Tiere, Pflanzen, Landschaften usw.) ist nicht rechtlos und steht uns somit (vermeintlich) zur freien Verfügung, weil sie «von Natur aus» keine Rechte «hat». Die Natur gilt heute als rechtlos, weil wir ihr keine Rechte zuerkennen. Die Natur ist eine Sache, weil wir sie als Sache definiert haben.

Auch der Mensch ist kein Rechtssubjekt, weil er solche Rechte einfach «hat». Er ist Rechtssubjekt, weil ihm solche

BILD: JOACHIM BRÖHM





Rechte in einer Rechtsordnung zuerkannt oder – in einer eher naturrechtlichen Sicht – solche Rechte anerkannt werden. Was nun wiederum nicht heisst, dass es nicht gute Gründe gibt, den Menschen innerhalb einer gesellschaftlichen Ordnung als Rechtssubjekt mit einer Reihe von konkreten (Menschen-)Rechten zu sehen. Im Gegenteil.

Wenn die Rechtlosigkeit der Natur aber, wie jede Rechtsordnung, Menschenwerk ist, dann kann sie geändert werden

fügbaren blossen Ressource degradiert, der wird sie – quasi «systemimmanent» – früher oder später zerstören.

Ein verträglicher Umgang mit der Natur bleibt solange unmöglich, wie die Vorstellung vom Menschen als Mass aller Dinge Bestand hat. Das zeigt sich im sogenannten Umweltschutz: Spätestens wenn wir die Natur oder Teile davon unwiderruflich zerstört haben, merken wir, dass auch wir Teil der Natur sind. Trotz unseres Verstands. Trotz unserer

NUR EINE WARE WÄRE

– wenn Anlass zu und Wunsch nach einer Veränderung bestehen.

Am Anlass fehlt es nicht. Wer den Kopf nicht in den Sand steckt, muss bemerken, dass wir Menschen daran sind, die Natur – und damit schliesslich uns selber – zu zerstören. Er kann auch nicht übersehen, dass jedes Herrschaftsverhältnis, auch jenes zwischen Mensch und Natur, an sich zerstörerisch ist. Und wer die Natur zur allzeit bereiten und beliebig ver-

Technik. Trotz unserer Naturwissenschaften. Wir merken, dass auch unsere Säuglinge Bioindikatoren für Luftverschmutzung sind – genau wie die Flechten. Wir spüren, dass unsere Abgase nicht nur die kunstvollen Fassaden der Kathedralen zerfressen – sondern auch unsere Bronchien. Wir sehen, dass nicht nur die Blätter unserer Bäume eigenartige Ausschläge zeigen – sondern auch unsere Haut.

Und dann machen wir in Umweltschutz: Rasen mit Katalysa-

tören durch die Gegend, verbrennen nur noch via Filter, entsorgen stets mit Zertifikat, wir produzieren, konsumieren, putzen, waschen, wohnen, bauen, fahren, leben «umweltfreundlich». Bis uns wieder der Schnauf ausgeht, bis es uns wieder juckt und beisst, bis wieder alle Bäume brechen und alle Wasser stinken. Und dann gibt's einfach noch mehr Umweltschutz. Noch einen Filter drauf, noch einen Katalysator dran.

Gegenposition: Rechte der Natur

Aber grundsätzlich? Grundsätzlich passiert gar nichts. Steht denn nicht sogar geschrieben: «Machet euch die Erde untertan?» Bisher haben wir ja noch immer eine Lösung gefunden. Und die Technik bleibt auch nicht stehen.

Dabei müsste gerade beim Grundsätzlichen angesetzt werden. Das heisst in unserem Fall: beim heutigen Verhältnis zwischen Mensch/Gesellschaft und Natur. Beim zerstörerischen Verhältnis und nicht erst bei seinen Folgen. Beim Auto und nicht erst beim Katalysator, bei der Baueuphorie und nicht erst bei der einzelnen Baute.

Es gilt, eine Gegenposition zu finden, ein Verhältnis von Mensch/Gesellschaft und Natur jenseits von Herrschaft und Unterdrückung.

Wie könnte so eine Gegenposition aussehen? Nun, wir könnten der Natur Rechte zuerkennen. Wir könnten mit Hilfe von Rechten der Natur festhalten, dass die Natur nicht länger eine Sache ist, mit der wir nach Belieben umspringen dürfen, sondern dass sie grundsätzlich ebenso unverfügbar ist, wie wir Menschen uns gegenseitig grundsätzlich unverfügbar sind.

Denn die Unverfügbarkeit, die Unbeliebigkeit des Menschen findet ihre Form ja gerade im Recht, in den Rechten. Weil der Mensch mehr ist als eine blossе Ressource, weil ihm ein eigener Wert zukommt und eine eigene Würde – darum gestehen wir ihm Rechte zu. Dadurch, dass wir dem Menschen Rechte zuschreiben oder anerkennen, wird er zur Rechtsperson, zum gleichwertigen Vis-à-vis. Und das wäre auch bei der Natur der Fall, wenn wir ihr Rechte zuerkennen.

Nun kann ich die aufgeregten Einwände schon hören, die Vorwürfe, hier würden Mensch und Mücke auf die gleiche Stufe gestellt, müssten gar Menschen den Wölfen zum Frasse vorgeworfen werden. Aber damit hat das gar nichts zu tun. Ich möchte die Natur lediglich in den Genuss jener Vorteile kommen lassen, die es in unseren Rechtsordnungen hat, Rechtssubjekt und nicht nur Rechtsobjekt zu sein.

Sobald ich Rechtssubjekt bin, sind Eingriffe in meine Rechte, sind Verletzungen, sind Schädigungen grundsätzlich verboten. Ganz anders sieht die Sache für ein Rechtsobjekt aus. Der Eigentümer darf ja über «seine» Sache, etwa über die Sache «Natur», nach Belieben verfügen; Verletzungen, Schädigungen sind grundsätzlich zulässig.

Dass Eingriffe in Rechte grundsätzlich verboten sind, heisst nicht, dass Rechte überhaupt nicht beschränkt werden könnten. Rechte sind durchaus beschränkbar. Will ich in fremde Rechte eingreifen, so brauche ich dafür, und das ist das Zentrale, eine Eingriffsnorm. Anders gesagt: Eingriffe in Rechte bedürfen einer Rechtfertigung. Ohne eine solche Rechtfertigung sind sie unzulässig.

Und hier läge nun für die Natur, wenn wir ihr Rechte zuerkennen würden, der grosse Vorteil: Wir Menschen müssten

dann für unsere Eingriffe in die (Rechte der) Natur auch eine Eingriffsnorm beibringen, unseren Eingriff rechtfertigen.

Die Betonung dieser künftigen Rechtfertigungspflicht mag nun für viele nicht recht einsichtig sein. Denn auch schon heute ist nicht gar alles zulässig. Gerade wer bauen möchte, kann ein Lied davon singen. Da verlangen RPG und USG, GSchG und NHG nach Beachtung, da müssen Hunderte von Vorschriften eingehalten werden. Das stimmt. Und trotzdem geht die Welt zugrunde, trotzdem müssen wir gute Ackerböden suchen, trotzdem lässt sich vielerorts nur noch hinter Dreifachverglasung schlafen, trotzdem sieht unser Mittel-land so aus, wie es aussieht.

Denn nach wie vor gehen alle unsere Gesetze, auch das Umweltschutzgesetz, von der Prämisse aus, dass Eingriffe in die Sache Natur grundsätzlich zulässig sind. Und angesichts dieser grundsätzlichen Zulässigkeit von Naturzerstörung (Bau«freiheit»!) sind alle Auseinandersetzungen um Normen beim Bau einer Strasse, einer Einfamilienhausidylle oder bei der Planierung von Flugpisten aus der Sicht der Natur nichts anderes als vergebliche Rückzugsgefechte. Auch eine noch so «umweltverträgliche» Autobahn, noch so «ökologisches» verdichtetes Bauen sind für die Natur schädigende Eingriffe.

Das Existenzrecht der Natur

Doch wie könnten die «Rechte der Natur» aussehen? Wie könnte festgeschrieben werden, dass die Natur nicht länger nur Mittel zum (menschlichen) Zweck wäre?

Es wäre – dies zur Beruhigung – keine Rechtsordnung mit noch mehr Normen, die noch weniger beachtet würden als die heutigen. Kein neuer «Verrechtlichungs»-Schub stünde uns bevor, denn es ginge ja nicht darum, eine ganz neue Materie rechtlich zu erfassen. Die Natur ist ja heute schon Teil der Rechtsordnung – nur eben als Objekt, während sie morgen Subjekt wäre. Zu erwarten sind daher nicht mehr, sondern vor allem andere Normen.

Das Augenfällige an einer Rechtsordnung mit Rechten der Natur wäre wohl der Umstand, dass sich Natur und Mensch/Gesellschaft grundsätzlich gleichgewichtig gegenüberstünden. Zu denken wäre etwa an folgende Grundsätze auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsebene:

1. Die Natur – belebt oder unbelebt – hat ein Recht auf Existenz, d. h. auf Erhaltung und Entfaltung.
2. Die Natur hat ein Recht auf Schutz ihrer Ökosysteme, Arten und Populationen in ihrer Vernetztheit.
3. Seltene, vor allem artenreiche Ökosysteme sind unter absoluten Schutz zu stellen. Die Ausrottung von Arten ist untersagt.
4. Die belebte Natur hat ein Recht auf Erhaltung und Entfaltung ihres genetischen Erbes.
5. Lebewesen haben ein Recht auf artgerechtes Leben, einschliesslich Fortpflanzung, in den ihnen angemessenen Ökosystemen.
6. Eingriffe in die Natur bedürfen einer Rechtfertigung. Sie sind nur zulässig, wenn die Eingriffsvoraussetzungen in einem demokratisch legitimierten Verfahren und unter Beachtung der Rechte der Natur festgelegt worden sind, wenn das Eingriffsinteresse schwerer wiegt als das Interesse an der ungeschmäleren Wahrung der Rechte der Natur und wenn der Eingriff in die erhaltenswerte Natur nicht übermässig ist.

7. Nach einer Schädigung ist die Natur, wenn immer möglich, wiederherzustellen.

Damit müsste in Zukunft, wer ein Haus bauen, Abfälle entsorgen oder Autobahnen errichten möchte, dartun, dass er oder sie über eine Eingriffsnorm verfügt, die die anvisierte Schädigung grundsätzlich zulässt, und dass das Interesse am Eingriff das «Schutzinteresse» der potentiell betroffenen Natur überwiegt.

Mit der Forderung nach einer Eingriffsnorm, nach einer «gesetzlichen» Grundlage im weiteren Sinne, entziehen wir die Natur auch dem Belieben der Eigentümerinnen und Eigentümer. Diese müssten sich für Eingriffe in «ihre» Natur neu auf eine Eingriffsnorm stützen können, auf ein Gesetz, das z.B. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen wo wie gebaut werden darf.

Das ist rein formell oft nichts grundlegend anderes als heute schon. Inhaltlich sind die Differenzen grösser:

Nehmen wir zum Beispiel die Bauzonen. Da die Hauptursache für die Ausrottung ganzer Arten die Zerstörung ihrer Lebensräume ist und für ihr Überleben ein Minimum an Lebensraum unabdingbar ist, müssten wir in der Schweiz sehr viele «absolute Schutzzonen» ausscheiden, in denen ausser Hege- und Pflegemassnahmen keinerlei menschliche Aktivitäten mehr zulässig wären. Prädestiniert dafür sind alle noch einigermaßen «naturnahen» Gebiete. Grosse Gebiete müssten – nur schon zur Sicherung der Landesversorgung – einer extensivierten «ökologischeren» Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Als Bauzonen kämen von daher wohl nur noch die bereits heute «weitgehend überbauten Gebiete» in Betracht.

Abwägung der Interessen

Auch mit der Abwägung betreten wir kein Neuland. Schon heute bedarf es – gerade bei Eingriffen in Grundrechte – neben der gesetzlichen Grundlage noch einer Abwägung der konkurrierenden Interessen. Und nur wenn das Eingriffsinteresse überwiegt, darf eingegriffen werden.

Die notwendige Abwägung von Eingriffs- und Schutzinteressen verlagert die Entscheidungen noch mehr als schon heute hin zum Einzelfall, denn eine Baute in A kann ganz andere Auswirkungen haben als die gleiche in B. Was in A. eventuell zulässig ist, muss in B. dem überwiegenden Interesse der Natur weichen. Unter Umständen zeigte sich sogar, dass in B. gar keine weitere Baute mit den Rechten der Natur vereinbar ist. Dann darf eben nicht mehr gebaut werden.

Diese Interessenabwägung würde dazu führen, dass bei jeder geplanten Baute, aber auch schon bei der Ausscheidung von Zonen, abgeklärt werden müsste, welche Auswirkungen auf die Natur zu erwarten sind und ob diese sich mit den Rechten der Natur vereinbaren lassen. Die Parallele zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist offensichtlich.

Aber im Gegensatz zu dieser wäre die künftige umfassende Interessenabwägung eingebettet in ein anderes Umfeld. Der geplante Eingriff wäre in Zukunft nicht mehr länger grundsätzlich zulässig, es müsste vielmehr nachgewiesen werden, dass er sich rechtfertigen lässt, dass die menschlichen Interessen das «Schutzinteresse» der Natur überwiegen.

Diese Abwägung ist nun allerdings Prüfstein und Crux der Rechte der Natur. In diesen künftigen Abwägungen würden nicht länger lediglich menschliche Interessen am Eingriff

(z.B. Bau einer Staumauer) gegen menschliche Interessen am Status quo (Erhaltung eines Tals aus touristischen Gründen, als Erholungsraum für den Menschen usw.) abgewogen, sondern es würden auch die Interessen der Natur in Rechnung gestellt. Das wäre das entscheidend Neue, denn damit hielten wir unmissverständlich fest, dass die «Interessen» der Natur jene der Menschen, der Gesellschaft auch überwiegen können – eine Vorstellung, die mit der heutigen, nur auf den Menschen orientierten Konzeption des Rechtssystems nicht vereinbar ist.

Recht als menschliches Unterfangen

An dieser neuen Gewichtung der Natur ändert auch die Tatsache nichts, dass wir uns mit den «Rechten der Natur» selber Schranken setzen, an die wir uns selber halten müssen. Die Natur ist nicht in der Lage, die Verletzung ihrer Rechte einzuklagen. Recht ist und bleibt ein menschliches Unterfangen. Es richtet sich an Menschen und kann auch nur von diesen durchgesetzt werden. Auch die Rechte der Natur sind Schranken, die wir uns selber setzen.

Sollen Rechte der Natur unser Verhalten, unser Verhältnis zur Natur bestimmen, so ist es keineswegs abwegig, dass wir selber – nach bestem Wissen und Gewissen – den Gehalt dieser Rechte bestimmen. Und es ist auch weder ungewöhnlich noch (dogmatisch) unmöglich, dass wir für die Wahrung der Rechte der Natur Treuhänderinnen und Treuhänder, Fürsprecher und Fürsprecherinnen einsetzen müssen. Denn die Natur kann ja nicht selber vor Gericht auftreten, ebenso wenig wie ein Säugling oder eine Aktiengesellschaft. Für sie handeln Eltern, Vormund, Verwaltungsrat.

Ähnliches gälte für die Natur. Es müsste dafür gesorgt werden, dass in allen die Natur (einen Wald, einen Fluss, eine ganze Landschaft) betreffenden Verfahren bestellte oder gewählte Sachwalter der Natur beigezogen würden, die im Namen der Natur deren Rechte geltend machten. Nur schon diese institutionalisierte Vertretung könnte der Natur ein völlig anderes Gewicht verleihen.

Die Erkenntnis, dass das heutige Recht zur Zerstörung der Natur beiträgt und es deshalb geändert werden muss, darf nicht zu falschen Schlussfolgerungen führen.

Radikales Umdenken

Recht ist in erster Linie Resultat eines politischen Prozesses. Daher müssen auch die Rechte der Natur auf dem politischen Parkett erkämpft werden. Erst nachher besteht überhaupt die Chance, dass sie akzeptiert und angewandt werden und so wiederum den politischen Alltag mitbeeinflussen können.

Schutz der Natur durch Rechte der Natur verlangt – darüber mache man sich keinerlei Illusionen – nach einer radikalen Umkehr. Rechte der Natur sind kein Persilschein für «humane» Natúrausbeutung, sie wollen vielmehr jeglicher (kapitalistischen und/oder sozialistischen) Natúrausbeutung ein Ende setzen. Und das wird – wenn überhaupt – erst möglich, wenn wir so heilige Kühe wie unsere Eigentumsordnung, vor allem aber auch die Handels- und Gewerbefreiheit, nicht länger als unabänderliche «Naturgesetze» betrachten. Wenn wir bereit sind, anzuerkennen, dass wir nicht länger Stück für Stück der Natur der Herstellung oder dem Verbrauch irgendeines Gutes opfern dürfen.

Dr. Jörg Leimbacher

Der Autor dieses Beitrags ist in Bern als selbständiger Jurist tätig. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Gutachten aus dem öffentlichen, vor allem aber aus dem Umweltschutz- und Planungsrecht. Der Frage nach der möglichen Rechtssubjektivität des Bodens ist er im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Haushälterische Nutzung des Bodens in der Schweiz» nachgegangen. Daraus entstand dann seine Dissertation «Die Rechte der Natur», Helbing & Lichtenhahn, Basel und Frankfurt a. M. 1988.